

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeschule“ - Ortsteil Gustorf -

hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB

b) Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die erneute Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeschule“.

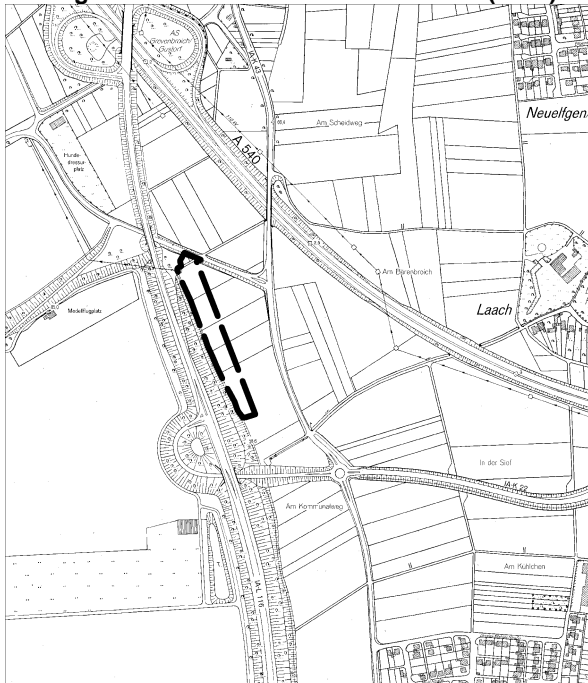
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Gustorf

FNP-Änd.-Nr.: 7.

Bezeichnung: „Hundeschule“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Die vom Rat der Stadt am 16.09.2010 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeschule“

hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 21.01.2011 gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Entscheidungsbegründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.02.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 48
„Gewerbegebiet Wevelinghoven“ - Ortsteil
Wevelinghoven -
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1)
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung
am 03.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“
beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan
schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: W 48

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Wevelinghoven“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur
Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl.
I. S. 2585), wird über die beabsichtigte Planung mit den
Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und
Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom
21.02.2011 bis einschließlich 25.02.2011 im städtischen
Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-
erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer
212, während der Dienststunden zu jedermanns
Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 09.02.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 27 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen“ – Ortsteil Kapellen –
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich beabsichtigt die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 27 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen“.

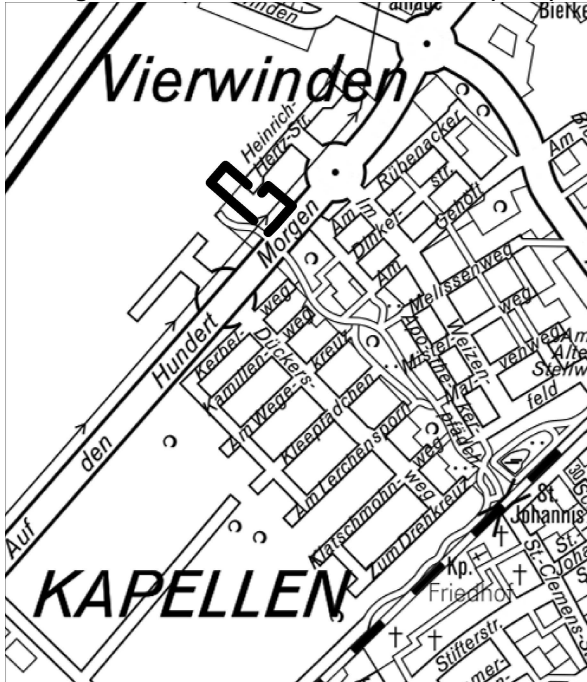
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. + Erg. K 27

Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 21.02.2011 bis einschließlich 25.02.2011 im städtischen

Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 09.02.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änder. und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“ – Ortsteil Stadtmitte –

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung der 1. Änder. und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“ beschlossen.

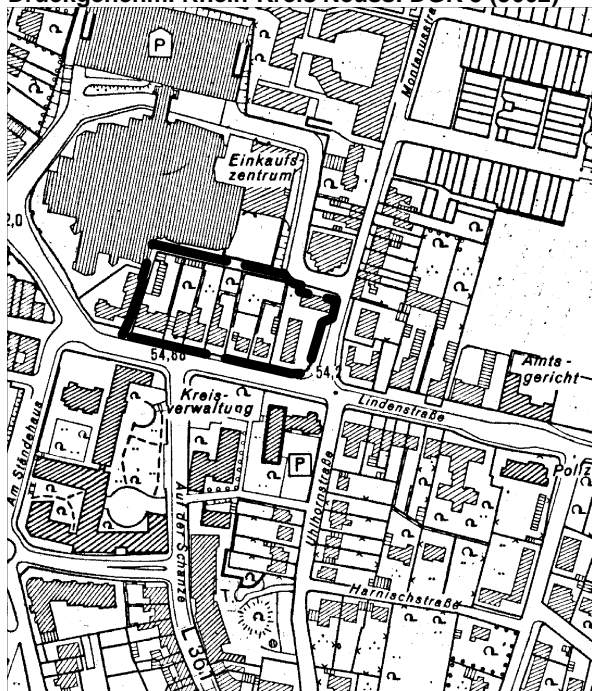
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. G 155

Bezeichnung: „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 24.02.2011 bis

einschließlich 29.03.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 03.03.2011 bis einschließlich 08.03.2011 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 09.02.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“ – Ortsteil Kapellen –

b) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 45 „Am Neuhäuser Weg“ – Ortsteil Neukirchen –

c) Aufstellung der 2. Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45(n) „Am Neuhäuser Weg“ – Ortsteil Neukirchen -

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich beabsichtigt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 45 „Am Neuhäuser Weg“ sowie der 2. Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45(n) „Am Neuhäuser Weg“.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. K 26

**Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“**

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 45 „Am Neuhäuser Weg“ sowie der 2. Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45(n) „Am Neuhäuser Weg“ beschlossen.

Die Entwürfe der o.g. Bebauungsplanänderungen liegen gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 24.02.2011 bis einschließlich 29.03.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 03.03.2011 bis einschließlich 08.03.2011 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 (3) BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung

gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 09.02.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches
Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtliche Bekanntmachungen